

## PROTOKOLL

Über die Verhandlungen der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau  
Samstag 24. August 2013, im Rathaus, Frauenfeld.

Die Synodale und Laienpredigerin Iris Hug, Roggwil, gestaltet die Andacht im Rathausaal und legt dieser das Johannesevangelium, Kapitel 14, 6 zugrunde: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich“. Die ausgewählten Lieder werden von Pfr. Steffen Emmelius am E-Piano begleitet.

### TRAKTANDUM 1 BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG

**Synodalpräsident Urs Steiger** begrüsst die Mitglieder der Synode und des Kirchenrats sowie alle interessierten Besucher. Seitens der Presse ist keine Vertretung anwesend. Der Kirchenratsaktuar Ernst Ritzi wird auch heute wieder für eine Pressemitteilung besorgt sein. Weiter dankt er Iris Hug und Pfr. Steffen Emmelius für die Gestaltung der Andacht.

### TRAKTANDUM 2 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Abwesenheit folgender Mitglieder:

Gahlinger Roland, Aadorf-Aawangen, Beruf  
Fäh-Richner Verena, Alterswilen-Hugelshofen, Beruf  
Nufer Dietrich, Alterswilen-Hugelshofen, Privat  
Gsell-Tremp Yvonne, Amriswil-Sommeri, Ferien  
Amacher Werner, Arbon, Beruf  
Artho-Zäch Ruth, Berg, Unfall  
Schoop Margrith, Kesswil-Dozwil, Beruf  
Hofmann-Reisch Ursula, Kreuzlingen, Privat  
Hummel-Morgenthaler Barbara, Kreuzlingen, Beruf  
Lohr Christian, Kreuzlingen, Beruf  
Ferrari-Zanetti Monica, Lommis, Beruf  
Nef Beat, Neukirch an der Thur, Privat  
Hofer-Sempach Elisabeth, Neunforn, Beruf  
Kopeinig Oliver, Romanshorn-Salmsach, Beruf  
Zuberbühler Roland, Sirnach, Beruf  
Pfr. Bodmer Johannes, Weinfeld, Beruf  
Tanner Marcel, Weinfeld, Ferien

Der Namensaufruf ergibt die Präsenz von 107 Synodalen.

Nachmittags abwesend:  
Baumann Denise, Arbon, Beruf

Pfrn. Grewe Angelika, Arbon, Beruf  
Keller Ruedi, Berg, Privat  
Pfr. Wellauer Paul, Bischofszell-Hauptwil, Beruf  
Schönholzer Werner, Bürglen, Privat  
Rutishauser-Wilhelm Vreni, Egnach, Privat  
Pfr. Saamer Gerrit, Egnach, Privat  
Pfr. Kunz Daniel, Matzingen, Beruf  
Kempf Irène, Nussbaumen, Beruf  
Ehrbar Ernst, Sitterdorf-Zihlschlacht, Privat

Die Synode früher verlassen müssen:  
Wespi Bea, Wäldi  
Dekan Stöckle Arno, Mammern

**Synodalpräsident Urs Steiger** macht die Synodalen darauf aufmerksam, dass die Abmeldung für das Mittagessen früh genug erfolgen sollte. Gestern hatte es viele leere Plätze beim Mittagessen. Er erhielt ca. 30 Abmeldungen für das Mittagessen aber mehr als die Hälfte ging erst innerhalb der letzten zwei Tage ein. Die Bestellung der Essen musste jedoch vorher gemacht werden.

**René Häusler**, Amriswil-Sommeri, ist für eine Abmeldung mindestens acht Tage vor der Synode. Sonst sollte es eine Kostenbeteiligung geben.

Der **Synodalpräsident** dankt für den Hinweis. Deshalb hat er es auch erwähnt. In Zukunft soll weniger Geld für nicht benötigte Essen „in den Sand gesetzt werden“. Wobei es klar ist, dass es auch begründete Fälle von kurzfristigen Abmeldungen geben kann.

### TRAKTANDUM 3 BERICHT DES KIRCHENRATES ÜBER DIE VERÄNDERUNGEN IM BESTAND DER SYNODE

Der Bericht wurde am 23. August verlesen.

### TRAKTANDUM 4 NEUE KIRCHENORDNUNG FORTSETZUNG DETAILBERATUNG

**Synodalpräsident Urs Steiger** erklärt, dass die Verhandlungen am gestrigen Tag bei § 4045 unterbrochen wurden. Zu diesem Paragraphen liegen mehrere Anträge vor und er bittet die Votanten, welche gestern nicht mehr zu Wort kamen, sich erneut zu melden.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, stellt fest, dass am Vortag knapp 20 Artikel behandelt wurden. Etliche Grundsatzdiskussionen wurden geführt. Bei der langen, aber wichtigen Diskussion zu § 4043 bemerkte er, dass sich bereits nach kurzer Zeit die Argumente in Varianten wiederholten. Ist es nicht so, dass bereits nach kurzer Zeit die Meinungen gemacht waren? Er empfiehlt, dass gesagte Meinungen nur dann wiederholt werden, wenn sie wirklich einen neuen Aspekt einbringen. Aber jede und jeder darf sei-

ne Meinung sagen. Er ermuntert, den Tag mit Schwung anzupacken und zieht den Vergleich zu den sportlichen Anlässen, die ebenfalls heute stattfinden. Auf dieses Ziel hin wurde trainiert und die Sportler geben alles. Er schlägt vor, ein Ziel zu setzen. Vielleicht sogar eines, von dem man denkt, dass es nie zu erreichen ist. Sein Vorschlag ist, das Kapitel „Gottesdienste“ heute zu beenden. Das wären 40 Paragraphen.

Die Diskussion wird wieder eröffnet.

## § 4045

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, sieht einen Zusammenhang zu § 4044. Bei der Diskussion ging es auch darum, wo sich die Kirche profilieren soll und wo eine gewisse Weite angebracht ist. Er plädiert für die Kommissionsfassung. Es ist ein guter, gangbarer und praktikabler Kompromiss. Ein Elternteil wird verpflichtet, zur evangelischen Landeskirche zu gehören. Bei einem Paten ist es lediglich die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Diese Parallelisierung ist äusserst sinnvoll. Es wäre nicht sinnvoll, von den Paten mehr zu verlangen als von den Eltern.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass bereits vorher ausgiebig über diese Punkte diskutiert wurde. In den Protokollen kann verfolgt werden, dass es auch Änderungen gab. Der vorliegende Vorschlag ist nun ein praktikabler Kompromiss für die nächsten Jahre. Natürlich wird das Patenamts heute weitgehend als eine private Sache wahrgenommen. So schnell sollten wir jedoch unsere Deutung nicht aufgeben.

**Brigitte Hascher**, Hüttlingen, **zieht ihren Antrag zurück**. Sie unterstützt die Formulierung mit „religiös mündig“.

## ABSTIMMUNGEN

Mittlerweile ist von Dekan Stöckle ein weiterer **Antrag schriftlich eingegangen**, so dass nun vier Anträge vorliegen:

**Antrag Kunz:** „Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern kirchlich erwachsene Personen als Paten oder Patinnen, von denen mindestens eine einer christlichen Kirche angehört.“

**Antrag Hübscher:** „Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern religiös mündige Personen als Paten oder Patinnen, die einer christlichen Kirche angehören.“

**Antrag Stöckle:** „Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern erwachsene Personen als Paten oder Patinnen, von denen mindestens eine einer christlichen Kirche angehört oder getauft ist.“

**Antrag Herrmann:** „Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern zwei erwachsene Personen, von denen beide christlich getauft sind.“

Gegenüberstellung Antrag Kunz / Antrag Hübscher

Der Antrag Hübscher erhält 45 Stimmen. Der Antrag Kunz erhält 37 Stimmen.

Es wird festgestellt, dass der Antrag Hübscher aus zwei Teilen besteht (Begriff „religiös mündig“ und eine Aussage zur Zugehörigkeit). Es entsteht eine Diskussion über das weitere Vorgehen. Judith Hübscher Stettler möchte, dass ihr Antrag aufgeteilt wird.

**Andreas Winkler**, Frauenfeld, **stellt einen Ordnungsantrag**, dass man nochmals abstimmen darf und zwar getrennt über beide Teile.

Dem Ordnungsantrag wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Antrag Hübscher wird aufgeteilt.

**Antrag Hübscher, Teil 1:** „Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern religiös mündige Personen als Paten oder Patinnen, ...“

Der Antrag Kunz erhält 34 Stimmen. Der Antrag Hübscher, Teil 1, erhält 54 Stimmen.

Es folgen die Abstimmungen zum zweiten Teil des Paragraphen.  
Dazu liegen drei Anträge vor:

**Antrag Hübscher, Teil 2:** „..., die einer christlichen Kirche angehören.“

**Antrag Stöckle:** „Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern erwachsene Personen als Paten oder Patinnen, von denen mindestens eine einer christlichen Kirche angehört oder getauft ist.“

**Antrag Herrmann:** „Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern zwei erwachsene Personen, von denen beide christlich getauft sind.“

Gegenüberstellung Antrag Stöckle / Antrag Herrmann

Eine grosse Mehrheit stimmt dem Antrag Stöckle zu.

Gegenüberstellung Antrag Stöckle / Antrag Hübscher, Teil 2

Eine grosse Mehrheit stimmt dem Antrag Stöckle zu.

Gegenüberstellung Antrag Stöckle / Kommissionsfassung

Eine grosse Mehrheit stimmt der Kommissionsfassung zu. Der zweite Teil des Paragraphen bleibt wie vorgesehen bestehen.

Der erste Teil des Satzes muss noch der Kommissionsfassung gegenübergestellt werden. Der Antrag Hübscher, Teil 1 (religiös mündige Personen), wird der Kommissionsfassung (erwachsene Personen) gegenübergestellt.

Dem Antrag Hübscher, Teil 1, wird mehrheitlich zugestimmt. Der erste Teil des Paragraphen wird entsprechend abgeändert. Der Paragraph lautet nun:

„Bei der Taufe eines Kindes bestimmen die Eltern religiös mündige Personen als Paten oder Patinnen, von denen mindestens eine einer christlichen Kirche angehört.“

## **§ 4046**

Keine Wortmeldungen

## § 4047

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, ist der Meinung, dass es in Absatz 2 „Patinnen und Paten“ und nicht „Paten oder Patinnen“ heissen müsste. Alle, die Paten sind, müssen doch dieses Versprechen abgeben. Er **stellt** einen entsprechenden **Antrag**.

**Pfr. Paul Wellauer**, Bischofszell-Hauptwil, **stellt einen Antrag** zur Ergänzung von Absatz 1. In der alten Kirchenordnung hiess es „Die Eltern verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen und zum Besuch des kirchlichen Unterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten.“ Bei Taufgesprächen ist es manchmal nicht so einfach, zu begründen, was christliche Erziehung bedeutet. Eine solche Formulierung würde es vereinfachen, bei den Taufgesprächen festzuhalten, dass der Besuch des Unterrichts und der verbindlichen Angebote dazugehören. Sein Antrag zu Absatz 1 lautet: „Die Eltern verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen und es zum Besuch des kirchlichen Unterrichtes und der verbindlichen Angebote auf dem Weg zur Konfirmation anzuhalten.“

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** weist auf den Zusammenhang mit § 4089, Absatz 2 hin: „Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Eltern.“ Das ist auch vom Staat her gesehen so. In Absatz 2 heisst es unter anderem „Die Kirche unterstützt die Eltern bei der mit der Taufe übernommenen Verpflichtung, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen.“ Die Logik ist eher die, dass man sagt, man nimmt den Eltern ein umfassendes Versprechen ab und wir helfen, indem wir sie unterstützen. Nützt es etwas, wenn man Eltern sagt, dass sie es bei der Taufe versprochen hätten?

**Peter Sauder**, Warth-Weiningen, würde das Wort „oder“ zwischen Paten und Patinnen stehen lassen. Falls einer der Paten Moslem ist, könnte er das nicht versprechen. Jemand, der nicht einer christlichen Kirche angehört, kann auch nicht mithelfen, ein Kind christlich zu erziehen.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, schliesst sich seinen beiden Vorrednern an. Er hatte schon viele Fälle, in denen Personen sowohl in einer Chrischonagemeinde, als auch in der Landeskirche sind. Auf die Frage, ob die Jugendgottesdienste einer Chrischonagemeinde ebenfalls zählen, antwortete er jeweils mit einem Ja. Der Jugendgottesdienst in der Chrischonagemeinde ist genau so viel wert wie unserer. Das Kind besuchte den kirchlichen Unterricht dann bei uns und die Jugendgottesdienste bei der Chrischona. Wenn hier der „kirchliche Unterricht“ festgeschrieben wird, entsteht eine Diskrepanz. Die Eltern, die sowohl in der Chrischonagemeinde, als auch in der Landeskirche sind, haben dann die Freiheit nicht mehr. Er empfiehlt die Kommissionsfassung. Sie lässt eine bestimmte Freiheit zu, die praktikabel ist.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, meint, dass nirgends mehr gelogen wird, als beim Singen von Liedern. Wenn hier gesagt wird, die Eltern verpflichten sich, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen, beinhaltet das auch immer eine Schuld, wenn es nicht geschieht. Wie viele Menschen haben Mühe damit? Er **stellt den Antrag**, dass sich die Eltern „bereit erklären“, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen. Wird eine Verpflichtung daraus gemacht, ist das schwierig.

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, findet es wichtig, dass im Falle eines Paten, der Moslem ist, dieser zumindest hinter der christlichen Erziehung durch die Eltern steht. Er muss dazu

ein Ja haben. Dann ist es auch möglich, dies so zu versprechen. Dies kann auch von Paten, die nicht der Kirche angehören, erwartet werden. Das Patenamnt ist ein kirchliches Amt. Daher sollte hier „und“ geschrieben werden.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, stellt fest, dass Konsequenz nötig ist. Von einem Buddhisten oder einem Moslem kann ein solches Versprechen nicht verlangt werden. Dann gibt es auch noch Paten, die zwar in einer christlichen Kirche sind, aber gar nichts davon halten. Wir sollten dazu stehen, dass Paten auch eine andere Religion haben dürfen. Sie sollten jedoch nicht zu etwas verpflichtet werden. Sie haben bestimmt nicht den religiösen Charakter im Vordergrund, wenn sie sich für ein Patenamnt entscheiden. Oft wird ganz einfach auch gelogen. Dazu sollte nicht auch noch verführt werden.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** ist der Meinung, dass es sich nicht an den Worten „und“ oder „oder“ entscheidet. Es ist eine sprachliche Angelegenheit. Es geht um das Wort „die“. Sollte jemand der Meinung sein, dass Paten zu dieser Frage auch schweigen dürfen, dann müsste man das Wort „die“ streichen.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, erklärt, dass Patinnen und Paten versprechen, die Eltern zu unterstützen und nicht unbedingt selber die Kinder religiös zu erziehen. Das ist ein wichtiger Punkt. Bei einer Taufe sollten alle Patinnen und Paten darauf angesprochen werden, dass sie die Eltern in ihrer Absicht, die Kinder christlich zu erziehen, unterstützen. Der Pate sollte nicht in eine andere religiöse Richtung ziehen als die Eltern. Es geht hier wirklich um die Elternunterstützung.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, stellt fest, dass die Meinungen im Saal gemacht sind. Er appelliert an die Selbstdisziplin.

## ABSTIMMUNGEN

Es liegen drei Anträge vor.

**Antrag Pöschl** zu Absatz 1: „Die Eltern erklären sich bereit, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen.“

**Antrag Wellauer** zu Absatz 1: „Die Eltern verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen und es zum Besuch des kirchlichen Unterrichts und der verbindlichen Angebote auf dem Weg zur Konfirmation anzuhalten.“

**Antrag Keller** zu Absatz 2: „Die Paten und Patinnen versprechen, die Eltern in dieser Aufgabe zu unterstützen.“

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / Kommissionsfassung

Eine eindeutige Mehrheit spricht sich für die Kommissionsfassung aus.

Gegenüberstellung Antrag Wellauer / Kommissionsfassung

Eine eindeutige Mehrheit spricht sich für die Kommissionsfassung aus.

Der Absatz 1 bleibt wie von der Kommission vorgeschlagen bestehen.

Gegenüberstellung Antrag Keller / Kommissionsfassung

Der Antrag Keller wird mit 53 zu 37 Stimmen angenommen.

Der Absatz 2 wird entsprechend abgeändert. Er lautet neu:

„Die Paten und Patinnen versprechen, die Eltern in dieser Aufgabe zu unterstützen und das Kind auf diesem Weg zu begleiten.“

#### **§ 4048**

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, bemerkt, dass in § 4045 „erwachsene Person“ durch „religiös mündige Person“ ersetzt wurde. Es wäre nur logisch diese Änderung auch in diesem Paragraphen vorzunehmen: „Religiös mündige Personen werden auf eigenen Wunsch getauft.“

**Synodalpräsident Urs Steiger** schlägt vor, dies der Redaktionskommission zu überlassen.

#### **Überschrift „4 b Abendmahl“**

Keine Wortmeldungen

#### **§ 4049**

Keine Wortmeldungen

#### **§ 4050**

**Dr. Johannes von Heyl**, Roggwil, möchte wissen, warum hier nicht steht, dass jemand Angehöriger einer christlichen Kirche sein muss. Wie kann jemand die Gemeinschaft suchen, der gar nicht an Gott glaubt?

**Kathleen Schwarzenbach**, Kreuzlingen, antwortet auf die Frage von Dr. Johannes von Heyl. Vielleicht ist jemand suchend. Er sucht die Gemeinschaft und entdeckt dadurch Gott.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, bemerkt, dass die Antwort auch im Paragraphen vorher steht. Die Vergebung steht jedem zu.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** gibt zu, dass diese Regelung im weltweiten Zusammenhang sehr speziell ist. In der Regel ist die Taufe die Zulassung zum Abendmahl. 1978 entschied sich die Synode für diese sehr liberale Fassung. Vorher galt die Konfirmation als Voraussetzung für das Abendmahl.

#### **§ 4051**

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass dieser Paragraph den Versuch zeigt, klar zu regeln, wer für was zuständig ist. Für die allgemeine Form ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig. Für Abweichungen in Einzelfällen ist es die Kirchenvorstandsherrschaft. Ergänzt wurde, dass die Kirchenvorstandsherrschaft bestimmt, welche Gemeindeglieder zur Austeilung zugezogen werden können.

## § 4052

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, stellt fest, dass dieser Paragraph vorschreibt, dass am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag Abendmahl gefeiert werden soll. Gerade dieser Feiertag lädt jedoch dazu ein, ökumenisch zu feiern. Durch das Festschreiben des Abendmahls ist das jedoch nicht möglich. Gerade das Abendmahl trennt sehr tief zwischen katholisch und evangelisch. Die Formulierung könnte etwas anders gewählt werden, damit ein gemeinsames Feiern möglich wird. Er **stellt den Antrag** auf folgende Formulierung: „An Weihnachten, Karfreitag und Ostern, an Pfingsten und in der Regel am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie mindestens an drei weiteren von der Kirchgemeinde festgelegten jährlich wiederkehrenden Tagen feiert jede Gemeinde das Abendmahl.“ Mit „in der Regel“ könnte bei einer ökumenischen Feier davon abgewichen werden.

**Susanna Dschulnigg**, Kreuzlingen, unterstützt den Antrag Aeschlimann. Sie ist froh, wenn hier eine weichere Formulierung gefunden wird.

**Kirchenratspräsident Wilfried Bühler** macht sich für die Kommissionsfassung stark. Die katholische Kirche sagt: Wir wollen kein gemeinsames Abendmahl feiern. Welchem Druck geben wir nach? Wir lassen uns eine alte Tradition nehmen. Es gibt Fälle, in denen der katholische Priester eine Messe am selben Sonntag ansetzt, an dem auch ein ökumenischer Gottesdienst gefeiert wird. Der ökumenische Wortgottesdienst ist in dessen Blickwinkel nicht „das volle Programm“. Dieses Denken ist uns fremd.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, geht es ähnlich wie dem Kirchenratspräsidenten. Nachgeben wäre christlich. Trotzdem würde er hier nichts ändern. Es sind Einzelfälle, die diesen Feiertag ökumenisch feiern. Diese könnten ja beim Kirchenrat anrufen. Dieser sagt bestimmt nicht nein. Deswegen jedoch unsere Tradition zu brechen, ist nicht gut. Man findet immer einen Weg. Er empfiehlt die Kommissionsfassung.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, ist der Meinung, dass „in der Regel“ keinen Abbruch der Tradition darstellt, sondern lediglich eine leichte Öffnung. Wenn der Unterschied zwischen katholisch und evangelisch an der Abendmahlsfrage thematisiert werden soll, ist der Betttag der falsche Moment. Das kann beim Reformationssonntag gemacht werden. Der Betttag ist vom Kern her ökumenisch, denn er entstand 1848 nach dem Sonderbundskrieg. Es wurde ein Feiertag eingeführt, an dem alle gemeinsam feiern. Der Betttag sollte daher ökumenisch geöffnet werden.

## ABSTIMMUNG

**Antrag Aeschlimann:** In Absatz 1 wird „in der Regel“ vor „am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag“ eingefügt.

Gegenüberstellung Antrag Aeschlimann / Kommissionsfassung

Der Antrag Aeschlimann wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Absatz 1 heisst neu:

„An Weihnachten, am Karfreitag, an Ostern, an Pfingsten und in der Regel am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie mindestens an drei weiteren, von der Kirch-

gemeinde festgelegten jährlich wiederkehrenden Tagen, feiert jede Gemeinde das Abendmahl.“

### § 4053

Zu diesem Paragraphen liegt bereits ein schriftlicher **Antrag des Kirchenrats** vor.

Änderung der Marginalie: „Abendmahlsfeier ausserhalb des Gemeindegottesdienstes“  
Ergänzung des Wortlautes: „Das Abendmahl kann mit Einzelpersonen und Gruppen im Rahmen der Seelsorge oder kirchlicher Veranstaltungen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.“

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass in den Diskussionen in der vorbereitenden Kommission mit dem Kirchenrat gefragt wurde, was „kirchliche Veranstaltungen“ heisst. Das sind zum Beispiel Abendmahlsfeiern in Gruppen. Die Kommission war der Meinung, dass dies in § 4054, Absatz 3 geregelt wird.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** verweist auf die schriftlichen Begründungen. In § 4054, Absatz 3 geht es nur noch um die Kompetenzzuweisungen. Bei diesem Paragraphen geht es darum, wo man, abgesehen vom Gemeindegottesdienst, noch Abendmahl feiern kann. Formuliert man hier lediglich „im Rahmen der Seelsorge“ wäre zum Beispiel eine Abendmahlsfeier in einem Konfirmandenlager fast nicht möglich. Gottesdienste wurden nicht als Veranstaltungen bezeichnet. Das ist Zweierlei.

**Bernhard Vetterli**, Frauenfeld, findet die Vorlage sehr eng. Er denkt an Abendmahlsfeiern in Hauskreisen und unterstützt den Antrag des Kirchenrates.

### ABSTIMMUNG

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / Kommissionsfassung

Der Antrag des Kirchenrates wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Marginalie und Paragraph werden angepasst.

Die Marginalie heisst neu: „Abendmahlsfeier ausserhalb des Gemeindegottesdienstes“  
Der Paragraph heisst neu: „Das Abendmahl kann mit Einzelpersonen und Gruppen im Rahmen der Seelsorge oder kirchlicher Veranstaltungen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.“

### § 4054

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, spricht zu Absatz 3. Für ihn ist nicht klar, warum bei nicht öffentlichen Abendmahlsfeiern Diakone oder Laien das Abendmahl austeilen dürfen. Das Abendmahl ist ja immer eine Art Gottesdienst. Es ist nicht verständlich, warum Diakone bei nicht öffentlichen Feiern das Abendmahl austeilen dürfen und bei öffentlichen nicht. Er **stellt den Antrag**, den Absatz 1 wie folgt zu formulieren: „Die Abendmahlsfeier wird von einem ordinierten Pfarrer oder einer ordinierten Pfarrerin oder stellvertretend von ordinierten Diakonen oder Diakoninnen geleitet.“

**Pfr. Peter Kuster**, Lustdorf, ist es etwas unwohl bei der Formulierung von Absatz 2 wegen der Altersheime. Steht hinter dieser Ausnahmeregelung die stillschweigende

Annahme, dass es in einem Alters- oder Pflegeheim nicht so darauf ankommt? Warum nur in Alters- und Pflegeheimen? Menschen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, haben Anrecht auf eine liebevolle und besonders sorgfältig gestaltete Abendmahlsfeier. Es braucht für eine Abendmahlsfeier in einem Alters- und Pflegeheim nicht weniger, sondern mehr Sorgfalt. Diese Menschen haben ganz andere Wahrnehmungsfähigkeiten und Grenzen. Diese gilt es zu berücksichtigen. Er bittet darum diejenigen, die solche Feiern leiten, um die nötige Sorgfalt und um besondere Liebe. Er hofft einen Denkprozess zu fördern, was Seelsorge bei alten Menschen anbetrifft.

**Pfr. Paul Wellauer**, Bischofszell-Hauptwil, stellt fest, dass es eine ähnliche Diskussion ist wie bei der Taufe. Er hofft allerdings beim Abendmahl auf weniger Widerstand. Er **stellt den Antrag**, dass ordinierte Diakone und Diakoninnen stellvertretungsweise Abendmahlsfeiern leiten dürfen; auch bei ordentlichen Gottesdiensten. Entsprechend müsste Absatz 3 gestrichen werden.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, ermuntert, sich auf die Grundsatzdiskussion abzustützen. In § 4043 wurde entschieden, wie es bei der Taufe ist. Er ist der Meinung, dass das Anliegen von Pfr. Paul Wellauer in Absatz 2 geregelt ist. Natürlich kann hier anders entschieden werden. Er bittet jedoch um Kongruenz.

**Andreas Winkler**, Frauenfeld, **stellt den Antrag**, den Paragraphen mit einem Absatz 4 zu ergänzen. Das Abendmahl muss in einem ganz klaren Rahmen gefeiert werden und das soll speziell ausgebildeten Personen zugestanden werden. Das ist offensichtlich richtig. Trotzdem findet er die Definition relativ eng. Es ist schade, dass eine Abendmahlsfeier nur gefeiert werden kann, wenn eine Person mit einer Bewilligung anwesend ist. Spontane Abendmahlsfeiern zum Beispiel in einem Bibelkreis oder einer Lagergemeinschaft, werden so eher verboten. Besser wäre, wenn hier eine Ermutigung eingebracht würde, dass auch Gruppen Abendmahlsfeiern vornehmen dürfen; im Sinne des allgemeinen Priestertums der Gläubigen. Daher soll die Kirchenvorsteherschaft ermutigen und anleiten und damit auch die Verantwortung für die korrekte und würdige Handhabung sicherstellen. Der neue Absatz soll wie folgt lauten: „Sie (die Kirchenvorsteherschaft) ermutigt Bibelkreise und kirchliche Gruppen zur Feier des Abendmahls im kleinen Kreis und leitet sie dazu an.“ Damit soll nicht die Regelung durchbrochen werden, wer theoretisch die Abendmahlsfeier leiten darf. Man soll sich als Leiter eines Bibelkreises nicht gleich in der Illegalität gemäss Kirchenordnung befinden.

**Pfr. Jakob Bösch**, Münchwilen-Eschlikon, erinnert an das Votum von Kirchenrätin Kummer im Zusammenhang mit der weltweiten Vernetzung. Eine Abendmahlsfeier ist in der weltweiten Kirchenlandschaft etwas sehr Kostbares. Es soll auf gar keinen Fall abgewertet werden, wenn zum Beispiel in einem Lager ein spontanes Abendmahl gefeiert wird. Wir stehen mit unserer Offenheit der Einladung zum Abendmahl sehr weit am Rand dessen, was andere noch akzeptieren würden. Es könnte mit dem Begriff Abendmahl grosszügig umgegangen werden. Man könnte eine solche Feier in einem Hauskreis „Agape“ nennen. Er plädiert für die Kommissionsfassung mit dem Blick auf die Gespräche in der Ökumene.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass in Absatz 1 geregelt wird, wie es grundsätzlich gedacht ist. Da stehen wir in keinem Widerspruch. Es sind die anderen Abendmahlsfeiern und da haben wir einfach ein anderes Verständnis als die Katholiken. Daher versteht er den Vorschlag von Andreas Winkler. Das kann diskutiert werden, ohne dass das Prinzip umgestossen wird.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach, stellt die Frage, warum ein ordinierter Diakon oder eine ordinierte Diakonin weniger vertrauenswürdig ist, um eine heilige Handlung zu vollziehen. Wenn Diakone oder Diakoninnen das Ordinationsgelübde ablegen, geben wir ihnen doch das Vertrauen, dass sie das können. Warum muss das Abendmahl nur bei den Pfarrern behaftet sein? Entweder sind wir alle kirchliche Mitarbeiter, die im Sinne Christi handeln, dieser Kirche dienen, und das Verständnis für die heiligen Handlungen, für den wertvollen Moment des Abendmahls haben, oder wir sind es nicht.

**Pfr. Guido Hemmeler**, Altnau, hat eigentlich nichts dagegen, dass ordinierte Diakone die Abendmahlsfeier leiten dürfen. Trotzdem drängen sich Fragen auf, wenn Diakonen erlaubt wird, das Abendmahl zu feiern: Folgt dann die Taufe? Und später die Abdankung? Irgendwann einmal werden sich die Gemeinden fragen, ob sie, anstatt des Pfarrers, nicht besser einen ordinierten Diakon wählen sollen. Denn dieser kann auch alles. Irgendwann entsteht eine Grundsatzdebatte. Dieser möchte er nicht aus dem Weg gehen. Da entsteht eine ganz andere Thematik. Kostenfragen werden aufkommen.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, stellt fest, dass die Diskussion sehr spannend ist. Laut Verfassung ist der Antrag von Diakon Pöschl nicht möglich. Da müsste die Verfassung geändert werden. Diese Diskussion wurde im Zusammenhang mit der Verfassung geführt.

**Markus Ibig**, Bischofszell-Hauptwil, äussert sich zum Votum von Pfr. Hemmeler. Er stellt die Frage, ob es in Zukunft mit Blick auf die Zahlen der Ausbildung überhaupt noch Pfarrpersonen gibt, die gewählt werden können. Müsste das nicht schon heute für die ordinierten Diakone und Diakoninnen geöffnet werden?

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, hält fest, dass es ist nicht wertend gemeint ist. Es gibt eine gewisse Ämterlehre und Funktionszuteilungen. Diese sollten beibehalten werden; gerade im ökumenischen Zusammenhang. Er plädiert vor allem beim Absatz 1 für die Kommissionsfassung. Bei den weiteren Absätzen könnten noch Ergänzungen hinzugefügt werden.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach, zitiert aus der Kirchenverfassung § 38, Punkt 6: „Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretung in der eigenen Gemeinde“. Es ist nicht explizit erwähnt, dass das Abendmahl nicht ausgeteilt werden darf. Eine gewisse Extension des Rechts ist möglich. Alles, was nicht ausgeschlossen ist, ist eingeschlossen.

**Hans Peter Niederhäuser**, Weinfelden, plädiert dafür, den Absatz 1 nicht zu ändern. Ein gewisses Entgegenkommen könnte allerdings gezeigt werden, indem in Absatz 2 der Schlussteil (namentlich für Abendmahlsfeiern in Heimen) gestrichen wird. Er **stellt einen** entsprechenden **Antrag**. Das würde eine gewisse Öffnung bedeuten. Ordinierte Diakone gehören sicher zu den geeigneten Personen. Gleichzeitig wäre das Anliegen von Pfr. Kuster erfüllt.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt die Bedeutung von „namentlich“: Es bedeutet: herausheben, im Besonderen. Es ist genau das Anliegen von Pfr. Kuster. Namentlich bedeutet nicht, dass es nur eines gibt, sondern: es gibt eines, das ganz wichtig ist, beachtet zu werden. Man möchte es „beim Namen“ nennen.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** stellt fest, dass es eine ganz ähnliche Diskussion ist wie bei der Taufe. Wenn es bei der Taufe nicht ermöglicht wird, soll dies hier erst recht nicht gemacht werden. Erstens lässt sich ein Abendmahl besser organisieren und zweitens ist der ökumenische Kontext beim Abendmahl strikter. Die Ordinationsgeübte von Pfarrpersonen und Diakonen sind unterschiedlich. Beim Pfarrer heisst es: „Die frohe Botschaft von Jesus Christus aufgrund der Heiligen Schrift nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen in Wort und Sakrament und eurer Lebensführung“. Bei der Einsetzung heisst es unter anderem: „die Sakramente zu feiern“. Beim Diakon heisst es entsprechend: „Seid ihr bereit, die frohe Botschaft von Jesus Christus aufgrund der Heiligen Schrift nach bestem Wissen und Gewissen zu bezeugen in Tat und Wort und mit eurer Lebensführung?“. Da steht nichts von Sakramenten; auch in der Ermächtigung nicht. Man müsste im Archiv nachschauen, was bei der Diskussion um die Aufnahme der Predigtstellvertretung bei den Diakonen in der Verfassung diskutiert und genau gemeint wurde. Bei den Kasualien sieht es nochmals anders aus. Bei Taufe und Abendmahl sollte der ökumenische Kontext bewahrt bleiben. Das ist keine Abwertung. Es kann niemand verbieten, dass vier, fünf Leute zusammenkommen und über einem Brot sagen „dies ist mein Leib ...“. Man muss auch nicht darüber diskutieren, ob ein Abendmahl deswegen gültig ist oder nicht. Es braucht einfach eine gewisse Ordnung bei Veranstaltungen im Namen der Landeskirche. Der Kommissionsvorschlag ist gut und zweckmässig.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, **zieht seinen Antrag** zugunsten des Antrages Wellauer zurück.

#### ABSTIMMUNGEN

Es liegen drei Anträge vor:

**Antrag Wellauer:** Einschub neuer Absatz nach Absatz 1: „Ordinierte Diakone oder Diakoninnen können stellvertretungsweise Abendmahlsfeiern gestalten und leiten.“ Entsprechende Kürzung von Absatz 3.

**Antrag Niederhäuser:** Streichung des letzten Teiles von Absatz 2: „namentlich für Abendmahlsfeiern in Heimen.“

**Antrag Winkler:** Ergänzung des Paragraphen mit dem neuen Absatz 4: „Sie (die Kirchenvorsteherschaft) ermutigt Bibelkreise und kirchliche Gruppen zur Feier des Abendmahls im kleinen Kreis und leitet sie dazu an.“

Gegenüberstellung Antrag Wellauer / Kommissionsfassung  
Der Antrag Wellauer wird abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Niederhäuser / Kommissionsfassung  
Der Antrag Niederhäuser wird abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Winkler / Kommissionsfassung.  
Der Antrag Winkler wird abgelehnt.

Der Paragraph bleibt wie von der Kommission vorgeschlagen bestehen.

Die Beratungen werden für eine kurze Pause unterbrochen.

## **Titel „5. Trauung und Abdankung“, Titel „5 a Trauung“**

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, überträgt das Bild des gleichzeitig stattfindenden Frauenfelder Stadtlaufes auf die Arbeit der Synode. Eine erste Runde ist geschafft. Allerdings gibt es beim Stadtlauf keine Pausen zwischen den Runden. Er dankt den Synodalen für die Mitarbeit.

### **§ 4055**

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass hier von der vorberatenden Kommission der Verweis auf § 4024 ff. eingefügt wurde. Der Jurist in der vorberatenden Kommission machte darauf aufmerksam, dass nicht überall Gleiches oder Ähnliches wiederholt werden muss. Das hat nun Auswirkungen auf verschiedene Paragraphen. Indem nun einmal festgemacht wurde, was ein Gottesdienst ist, gilt das nun auch, ausser, es werden ausdrücklich Ausnahmen genannt.

**Thomas Ziegler**, Langrickenbach-Birwinken, stellt den Antrag auf Ergänzung des zweiten Satzes in Absatz 1. Er **stellt den Antrag** auf folgende Formulierung: „In ihm wird der Ehebund zwischen Mann und Frau vor Gott bestätigt und die eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt.“ Der Ehebund soll explizit für Mann und Frau festgehalten werden.

**Hanspeter Rissi**, Kreuzlingen, stellt sich die Frage, was in Absatz 2 mit „Eheleute“ gemeint ist. Sind das Mann-Frau oder Mann-Mann oder Frau-Frau? Weiter möchte er wissen, falls die vorberatende Kommission das so meinte, wie Thomas Ziegler es beantragt, ob dann unter § 4087 „aus Anlass bedeutender lebensgeschichtlicher Ereignisse“ die gleichgeschlechtlichen Paare sozusagen namenlos gemeint sind oder ob das sonst irgendwo erwähnt werden sollte.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, möchte das in § 4087 offen lassen. Man kann sich nicht vorstellen, in was für Situationen Personen geraten. Eine Aufzählung ist nicht möglich. Wie auch immer über gleichgeschlechtliche Partnerschaft gedacht wird, Fakt ist, dass es in unseren Gemeinden vorkommt. In § 4087 kann das subsummiert werden; muss es aber nicht.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, empfiehlt den Vorschlag der Kommission. Er ist der Meinung, dass das kirchliche Verständnis von Ehe nicht präzisiert werden muss. Oder die Debatte, ob Ehe in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften akzeptiert wird, wird eröffnet. Wir scheuchen unnötig schlafende Hunde auf.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass für die kirchliche Trauung im Moment der zivilrechtliche Eheschein Voraussetzung ist. Zivil kann nur ein Paar aus Mann und Frau heiraten. Sollte in den Jahren der Gültigkeit dieser Kirchenordnung der Staat das neu definieren, müsste man sehr schnell wieder auf diese Kirchenordnung zu sprechen kommen und erklären, wie wir das verstehen. Beim Anspruch auf die üblichen Dienste müsste geklärt werden, ob die Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren dazu gehört. Wird der Antrag angenommen, muss diese Diskussion dann nicht geführt werden.

**Thomas Ziegler**, Langrickenbach-Birwinken, erklärt, dass die Synode sich bei der Taufe an der Konkordie ausgerichtet hatte. Es wurde geschaut, was alle anderen Kirchen im Umfeld machen. Würde sich die Landeskirche für diese Frage öffnen, was er nicht hofft, ergäbe das indirekt einen Austritt aus der Ökumene. Die katholische Kirche, die orthodoxe Kirche und ein grosser Teil der Kirchen im Süden würden ein grosses Fragezeichen setzen.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, möchte den Absatz so belassen. Er erzählt von einem Artikel aus der Reformierten Presse. In Hessen-Nassau wurde die erste Registrierung eines homosexuellen Paares vorgenommen. In diesem Bezirk finden pro Jahr 120 Segnungen von gleichgeschlechtlichen Paaren statt. Das ist etwas, das auch bei uns kommen wird. Mit dem jetzigen Vorschlag könnte die Kirchenordnung später an die Gegebenheiten angepasst werden.

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, unterstützt den Antrag Ziegler. Es muss eine Unterscheidung zwischen Ehe und Partnerschaft geben. Es ist nicht richtig, wenn in unserer Gesellschaft der Begriff Ehe, der immer für Frau - Mann steht, plötzlich für alles Mögliche benutzt wird. Eine Segnung einer Partnerschaft ist ja mit § 4087 möglich. Dass man dann aber „Ehe“ sagt, ist nicht richtig.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, ist eigentlich derselben Meinung wie Pfr. Peter Keller. Eine Präzisierung bedeutet jedoch, dass man akzeptiert, dass es auch noch andere Möglichkeiten gibt. Wenn nicht präzisiert wird, gibt es nur den Fall „Frau-Mann“.

## ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

**Antrag Ziegler:** Abänderung des zweiten Satzes in Absatz 1:

„In ihm wird der Ehebund zwischen Mann und Frau vor Gott bestätigt und die eheliche Gemeinschaft unter sein Wort und seinen Segen gestellt.“

Der Antrag Ziegler wird der Kommissionsfassung gegenübergestellt.

Der Antrag Ziegler wird abgelehnt. Der Paragraph bleibt wie von der Kommission vorgeschlagen bestehen.

## § 4056

**Bernhard Vetterli**, Frauenfeld, stellt fest, dass im § 4043 der Registereintrag weggelassen wurde. Konsequenterweise müsste das hier auch geschehen. Er **stellt den Antrag** auf Streichung des letzten Teiles des Satzes von Absatz 3.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, ergänzt das Votum von Bernhard Vetterli. Der Registereintrag ist in § 4162 geregelt.

## ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

**Antrag Vetterli** zu Absatz 3: Streichung des letzten Teiles „und im Register der Kirchengemeinde des Trauungsortes eingetragen.“

Gegenüberstellung Antrag Vetterli / Kommissionsfassung  
Der Antrag Vetterli wird mit grosser Mehrheit angenommen.

### **§ 4057, gestrichen**

Keine Wortmeldungen

### **§ 4058, gestrichen**

Keine Wortmeldungen

### **§ 4059**

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erwähnt, dass hier in Absatz 2 genau das festgehalten ist, was Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler vorher zu den Trauungen sagte, nämlich, dass diese eine vorherige zivilrechtliche Trauung voraussetzen.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach, weist darauf hin, dass die folgenden Paragraphen redaktionell angepasst werden sollten. „Diakone und Diakoninnen“ sollte eingefügt werden.

**Pfr. Daniel Kunz**, Matzingen, macht einen Hinweis an die Redaktionskommission: Eine Anpassung ist nicht notwendig. Da ein Diakon eine Trauung lediglich stellvertretungsweise leitet, reichen die vorgeschlagenen Formulierungen.

### **§ 4060**

Zu diesem Paragraphen liegt ein **Antrag des Kirchenrates** vor.

**Pfr. Daniel Kunz**, Matzingen, plädiert für den Kommissionsvorschlag. Der Kirchenrat möchte auf die Streichung von Absatz 1 verzichten. Pfr. Kunz weist darauf hin, dass die kirchliche Trauung in erster Linie ein Gottesdienst ist und der Trauakt eine Segenshandlung. Für beides ist die Mitgliedschaft keine Verpflichtung. Es wird selten der Fall sein, dass Nichtmitglieder eine kirchliche Trauung wünschen. Es könnte auch eine Chance sein. Mit einer Verpflichtung zur Mitgliedschaft wird etwas verbaut. Diese Segenshandlung sollte einfach so angeboten werden können. Eine andere Frage ist die Finanzierung. Bei dem einen Fall, den er kennt, war es kein Problem für das Paar, etwas zu bezahlen.

**Judith Hübscher Stettler**, Gachnang, unterstützt die Kommissionsmeinung. Sie versteht die Trauung als Segen. Es ist eigenartig, wenn der Segen von einer Zugehörigkeit

abhängig gemacht wird. Das ist eine Inkonsequenz. Vorher wurden Paten zugelassen zu etwas, was eigentlich eine Amtshandlung ist. Eine Eintragung ist dort möglich, ohne dass eine Zugehörigkeit vorhanden ist. Bei einem Segen kann nicht entschieden werden, ob jemand das Recht dazu hat oder nicht.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn, plädiert für den Antrag des Kirchenrates. In § 4013 wurde gesagt: Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf eine kirchliche Abdankung. Jetzt soll hier gesagt werden: Nichtmitglieder dürfen kirchlich heiraten. Das geht nicht zusammen. Mindestens eine Person des Paares sollte Mitglied der evangelischen Kirche sein.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, plädiert für den Antrag des Kirchenrates. Es ist nicht nur eine Segenshandlung, sondern eine kirchliche Handlung, die im Gesamtverständnis der evangelischen Kirche von Ehe und Familie steht. Wird aus dem Ehepaar später eine Familie, wird bei der Taufe die Mitgliedschaft eines Elternteils verlangt. Es ist sinnvoll, bereits bei der Trauung darauf hinzuweisen. Es kann eine Ermutigung sein, der Kirche beizutreten. Man kann sich fragen, warum sie in der evangelischen Kirche getraut werden wollen, wenn sie nicht Mitglieder sind und ihnen das nichts bedeutet. Gerade eine kirchliche Trauung hat etwas mit der Identifikation mit dem evangelischen Glauben zu tun.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt zu Absatz 2, dass die Mitwirkung einer Amtsperson möglich ist ohne deren Anwesenheit. Die katholische Kirche kennt die Formdispens. Eine katholische Trauung kann von einem evangelisch-reformierten Pfarrer vollzogen werden.

**Dekan Arno Stöckle**, Mammern, schliesst sich seinen Vorrednern und dem Antrag des Kirchenrates an. Es stellt sich die Frage, ob dieser Absatz hier am richtigen Ort ist. Gehört er nicht eher zu den Voraussetzungen?

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, findet den Hinweis von Dekan Arno Stöckle sehr gut. Er schlägt vor, dass nun zuerst die Abstimmung folgen soll. Wo das Anliegen dann untergebracht wird, könnte dann der Redaktionskommission überlassen werden.

**Kirchenratspräsident Wilfried Bühler**, erhielt das Gemeindeblatt der Kirchengemeinde am Prenzlauer Berg in Ostberlin. Es war erstaunlich, wie viele Eintritte und Taufen von Erwachsenen dort aufgeführt waren. Das kommt daher, dass in diesen Gemeinden eine gewisse Selbstverständlichkeit herrscht: Wer konfirmiert werden will, muss getauft sein. Wenn man Patin oder Pate sein möchte, muss man Mitglied der Kirche sein; dasselbe bei der Trauung. Wer das wirklich will, tritt in die Kirche ein. Bei uns gibt es eine andere Tradition. Machen wir uns es nicht etwas leicht und billig, wenn wir sagen, dass es eine Chance ist? Warum verwerten wir diese Chance nicht? Ist jemand kirchenfern, wird er kaum eine kirchliche Trauung wünschen. Man mutet dem Pfarrer des Wohnortes zu, dass er im ganzen Kanton Trauungen vollzieht. Das ist ein Vorteil der Zugehörigkeit. Man sollte nicht immer von den Dingen sprechen, die man nicht kann, sondern vielleicht von denjenigen, die durch die Zugehörigkeit eben möglich sind.

## ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor:

**Antrag Kirchenrat:** Ergänzung mit Absatz 1: Die Trauung setzt voraus, dass der Ehemann oder die Ehefrau Mitglied der Evangelischen Landeskirche ist.

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / Kommissionsfassung

Der Antrag Kirchenrat wird mit einer grossen Mehrheit angenommen.

Absatz 2 bleibt wie von der Kommission vorgeschlagen bestehen. Der gestrichene Absatz 1 wird wieder eingefügt.

### § 4061

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, erkundigt sich, ob in diesen Paragraphen „Diakone und Diakoninnen“ redaktionell nun eingefügt wird. Wenn das nicht gemacht wird, würde er einen Antrag stellen.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass die Redaktionskommission nun weiss, dass beide Meinungen bestehen. Er empfiehlt einen Antrag zu stellen, falls die Meinung besteht, das sei nicht nur redaktionell, sondern inhaltlich entscheidend.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass die momentane Formulierung ausreicht, da Diakone und Diakoninnen lediglich stellvertretend Trauungen leiten. Diakone und Diakoninnen würden in diesem Fall auch stellvertretend das Traugespräch führen.

**Bernhard Vetterli**, Frauenfeld, **stellt den Antrag** „Diakone und Diakoninnen“ einzufügen.

**Pfr. Steffen Emmelius**, Aadorf-Aawangen, hat einen Vorschlag für die Redaktionskommission. Man könnte in den verschiedenen Paragraphen ab § 4059 dieses Kapitels „Pfarrer“ durch „den oder die Trauende/n“ ersetzen.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, macht zuhanden der Redaktionskommission den Vorschlag, hier den Begriff „Amtsperson“ zu verwenden.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, möchte den Paragraphen wie vorgeschlagen bestehen lassen. Er verweist auf § 4032, Absatz 2: „Für den liturgischen Ablauf ist die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Gottesdienstes verantwortlich.“ Er möchte die Begriffswahl der Redaktionskommission überlassen. Sie soll dies im Gesamtzusammenhang sehen. Ausserdem weist er daraufhin, dass beim Antrag Vetterli das Wort „ordiniert“ fehlt.

**Bernhard Vetterli**, Frauenfeld ergänzt seinen Antrag mit „ordiniert“.

## ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

**Antrag Vetterli:** „Die Trauung findet in einer Kirche statt. Die Trauung an anderen Orten ist in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin oder des ordinierten Diakons oder der ordinierten Diakonin möglich.“

Gegenüberstellung Antrag Vetterli / Kommissionsfassung.

Der Antrag Vetterli wird abgelehnt. Der Paragraph bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

## § 4062

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass ein Pfarrer verpflichtet ist, auf dem ganzen Gebiet der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau Trauungen anzunehmen. Umgekehrt ist er nicht verpflichtet, zum Beispiel in einem Heissluftballon über dem Vierwaldstättersee zu trauen. In § 4061 wird gesagt, dass die Trauung in einer Kirche stattfindet und in diesem Paragraphen wird das Gebiet eingeschränkt. Dieser Vorschlag ist praktikabel.

**Pfr. Guido Hemmeler**, Altnau, ist sehr dankbar für die vorgeschlagene Formulierung. Er hatte im Berner Oberland auch auf einer Alp oder einer Wiese Trauungen vollzogen. In Altnau gibt es hin und wieder Anfragen für Trauungen direkt am Ufer des Bodensees.

**Rolf Zimmermann**, Affeltrangen, **stellt den Antrag** auf Erweiterung des Paragraphen mit einem neuen Absatz: „Die anfallenden Kosten ausserhalb der Standortgemeinde trägt das Brautpaar.“ Wenn ein Brautpaar nicht in seiner Standortgemeinde heiraten will, fallen in der Regel Kosten an. Diese sollen durch das Brautpaar beglichen werden.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler**, erklärt, dass die ganzen Angelegenheiten der Kosten in § 4014 abgehandelt werden. „Für kirchliche Dienste auf dem Gebiet der Landeskirche des Kantons Thurgau, jedoch ausserhalb der Kirchgemeinde des Wohnsitzes, werden die anfallenden Kosten bei den Angehörigen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau grundsätzlich unter den Kirchgemeinden verrechnet. Eine Verordnung regelt die Einzelheiten.“ Die Diskussion zu diesem Thema wird bei der Vorlage der Verordnung stattfinden.

## ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

**Antrag Zimmermann:** Erweiterung des Paragraphen mit einem neuen Absatz: „Die anfallenden Kosten ausserhalb der Standortgemeinde trägt das Brautpaar.“

Gegenüberstellung Antrag Zimmermann / Kommissionsfassung.

Der Antrag Zimmermann wird abgelehnt. Der Paragraph bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

**Titel „5 b Abdankung“**

Keine Wortmeldungen

**§ 4063**

Keine Wortmeldungen

**§ 4064**

Keine Wortmeldungen

**§ 4065**

Keine Wortmeldungen

**§ 4066**

Keine Wortmeldungen

**§ 4067**

Keine Wortmeldungen

**§ 4068, gestrichen**

Keine Wortmeldungen

**§ 4069**

Keine Wortmeldungen

**§ 4070, gestrichen**

Keine Wortmeldungen

**§ 4071**

Keine Wortmeldungen

## § 4072

Keine Wortmeldungen

### **Titel „6. Weitere gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern“**

Keine Wortmeldungen

### **Titel „6 a Ordination“**

Keine Wortmeldungen

## § 4073

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, weist auf die Dualität, die Ambivalenz von Pfarrerin/Pfarrer und Diakonin/Diakon in den vergangenen Diskussionen hin. Es geht wirklich nicht um eine Wertung, sondern um verschiedene Dienste. Es sollte von verschiedenen, gleichwertigen Diensten und Gaben ausgegangen werden.

**Pfr. Jakob Bösch**, Münchwilen-Eschlikon, wundert sich, dass in diesem Punkt die Kantonalkirche nicht vorkommt. In seinem Verständnis ist die Ordination auch Aufnahme ins Ministerium, in den Dienst der Kantonalkirche.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, erklärt, dass es nicht nur die Landeskirche ist, sondern das Konkordat. Die Ordination ermöglicht die Tätigkeit in allen Landeskirchen, die zum Konkordat gehören.

**Pfr. Steffen Emmelius**, Aadorf-Aawangen, erklärt, dass es nicht nur das Konkordat ist. Seines Wissens wird man nur einmal ordiniert zum Kirchendienst.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** findet es richtig, dass es in den gesetzlichen Grundlagen nicht auf den Kanton eingegrenzt wird. Es hat de facto keine grosse Bedeutung. Es ist richtig, dass es im Ordinationsgelübde heisst „Wir nehmen euch in die Gemeinschaft der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau auf.“ Eine ordinierte Person wird sich als Teil derjenigen Gemeinschaft verstehen, in der sie tätig ist. Auch ausserhalb des Kantons, in der die Ordination stattfand.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, stellt die Frage, ob man nicht zwischen Diakonen und Pfarrer differenzieren müsste. Die Ordination der Diakone ist auf den Kanton festgelegt, diejenige der Pfarrer auf das ganze Konkordat.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass das Anliegen von Pfr. Markus Aeschlimann in § 4074 geregelt ist. Die Liturgien der Ordinationen sind für Pfarrer und Diakone unterschiedlich.

#### **§ 4074**

Keine Wortmeldungen

#### **§ 4075**

Keine Wortmeldungen

#### **Titel „6 b Amtseinsetzung“**

Keine Wortmeldungen

#### **§ 4076**

Keine Wortmeldungen

#### **§ 4077**

Keine Wortmeldungen

#### **Titel „6 c Beauftragung“**

Keine Wortmeldungen

#### **§ 4078**

**Dr. Johannes von Heyl**, Roggwil, stellt fest, dass der Begriff Verweser in der Kirchenordnung nirgends sonst vorkommt. Warum führt man hier einen neuen Begriff ein?

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler**, erklärt, dass „Verweser“ ein Begriff der Verfassung und der Rechtsstellungsverordnung ist. Bis jetzt ist er in der Kirchenordnung nicht vorgekommen, weil es noch nicht nötig war. Verweser ist jemand, der, im Unterschied zum angestellten Pfarrer, zwar auch eine abgeschlossene Ausbildung besitzt, die Wahlfähigkeit aber noch nicht erlangt hat. Im Hinblick darauf kann er jedoch bereits angestellt werden. In der Rechtsstellungsverordnung wurde das ganz klar definiert.

#### **§ 4079**

Keine Wortmeldungen

Um 11:55 Uhr werden die Verhandlungen für das Mittagessen im Casino unterbrochen. Es besteht die Möglichkeit zur Besichtigung des Hauses „zur Gedult“ am Bankplatz 5. Im Bernerhaus, wie die Liegenschaft auch genannt wird, befinden sich die Büroräumlichkeiten des Kirchenrates und verschiedener Amtsstellen. Die Wohnung im 1. Obergeschoss befindet sich im Umbau.

Die Verhandlungen werden um 14:15 Uhr fortgesetzt.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, bedankt sich für die konstruktive Verhandlung am Vormittag.

### ***Titel „6 d Kindersegnung“***

Keine Wortmeldungen

### **§ 4080**

Keine Wortmeldungen

### **§ 4081**

**Pfr. Guido Hemmeler**, Altnau, bemerkt, dass die Kindersegnungen nicht in das kirchliche Register eingetragen werden. Der Kirchenrat fragt jedoch im Jahresbericht nach der Anzahl der Kindersegnungen. Er überlegt sich, ob er die Kindersegnungen doch ins Register eintragen soll; einfach in Klammer.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, stellt fest, dass die Kindersegnung im Moment keine Schriftlichkeit hat. Es bleibt keine Spur dieses Ereignisses zurück. Eine Segnung müsste zumindest den Eltern bestätigt werden. Es wäre wichtig, dies in der Kirchenordnung festzulegen. Er **stellt den Antrag**, einen Absatz 2 einzufügen: „Die vollzogene Kindersegnung wird den Eltern und dem gesegneten Kind durch ein Dokument bestätigt.“ Es ist wichtig für die Eltern als Erinnerung.

**Kirchenrat Pfr. Lukas Weinhold** hat für das Anliegen Verständnis. Er erinnert daran, dass mit dieser Kirchenordnung vorgesehen ist, die Kindersegnung ein wenig auszuweiten. Es wird nicht nur als familiärer Anlass gesehen, sondern es sollen zum Beispiel bei Schulbeginn in einem Familiengottesdienst alle Kinder eingeladen sein, nach vorne zu kommen und sich segnen zu lassen. In einem solchen Fall wäre der Aufwand zu gross, jedem gesegneten Kind eine schriftliche Bestätigung mitzugeben. Bei einem familiären Anlass steht nichts im Weg, die Segnung auch schriftlich den Eltern zu bestätigen, auch wenn es in der Kirchenordnung nicht ausdrücklich steht. Eine Kindersegnung soll jedoch unkompliziert in einen oder anderen Gottesdienst eingefügt werden können.

Für **Bernhard Vetterli**, Frauenfeld, ist nicht klar, wo genau steht, dass dieser Paragraph auch für die allgemeine Kindersegnung gemeint ist. Hier wird explizit der Wunsch der Eltern erwähnt.

**Kirchenrat Pfr. Lukas Weinhold** erklärt, dass es zwar nicht explizit erwähnt ist, doch diese Möglichkeit soll es ausdrücklich geben. Die Kindersegnung ist bewusst nicht eingegrenzt auf einen taufähnlichen Akt.

**Pfr. Steffen Emmelius**, Aadorf-Aawangen, erklärt, dass die allgemeine Segnung in Abschnitt 6f aufgeführt ist. Dahin gehört doch die Segnung zum Schulanfang. Das muss nicht einzeln mit den Eltern abgesprochen werden.

**Kirchenrat Lukas Weinhold** gibt Pfr. Steffen Emmelius recht. Er hatte überlesen, dass es hier um ungetaufte Kinder geht.

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, möchte der Kindersegnung kein zu hohes Gewicht geben. Die Eltern wünschen bewusst eine Segnung an Stelle der Taufe. Wird die Kindersegnung mit einem Dokument, einem besonderen Fest aufgewertet, widerspricht das dem Wunsch der Eltern. Sie möchten die Möglichkeit der Taufe für das Kind offen halten. Jesus hat im Neuen Testament Kinder, nicht nur Säuglinge, gesegnet. Eine Segnung kann, im Gegensatz zur Taufe, jederzeit wiederholt werden. Es muss zwischen Segnung und Taufe ein Unterschied bestehen.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach, stimmt seinem Vorredner zu. Warum kann eine Segnung nicht mehrmals sein? Störend empfindet er den Begriff „am ungetauften Kind“. Ein getauftes Kind kann doch auch gesegnet werden.

**Peter Sauder**, Warth-Weiningen, widerspricht seinen beiden Vorrednern. Es gibt sehr viele Eltern, die möchten ihr Kind nicht taufen lassen, weil sie dem Kind die Freiheit zugestehen möchten, ob es sich taufen lässt oder nicht. Auf das familiäre Fest wollen die Eltern aber nicht verzichten. Sie wollen das Kind auch bewusst in Gottes Hand legen. Geschieht das nicht durch die Taufe, ist das durch die Segnung möglich. Das könnte auch schriftlich bestätigt werden.

**Pfr. Jakob Bösch**, Münchwilen-Eschlikon, vergleicht mit der jetzt gültigen Kirchenordnung. In § 22 wird von der aufgeschobenen Taufe gesprochen, verbunden mit einer Verpflichtung der Eltern. Warum wurde dieser Aspekt der Verpflichtung im Vorschlag nicht aufgenommen?

**Irene Felix**, Frauenfeld, ist irritiert über die Diskussion. Sie versteht unter der Kindersegnung ganz klar das Familienfest wie bei einer Taufe; natürlich nicht mit derselben Wertung. Ihre drei Kinder wurden damals eingesegnet. Zur Einsegnung erhielten sie eine Urkunde mit einem Bibelvers. Es ist keine Taufurkunde. Es steht in der Urkunde, dass sich die Eltern bemühen, ihre Kinder zur Taufe zu führen. Es besteht ein klarer Unterschied zu einer Segnung, die man sonst irgendwann einmal erhält.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, stellt fest, dass nirgends geschrieben steht, dass keine Urkunde ausgestellt werden darf. Es steht jedem frei, eine Urkunde auszustellen. Er stellt auch bei Segnungen von Ehepaaren nach einem Jubiläum Urkunden mit einem Bibelspruch aus. Eingetragen werden solche Segnungen natürlich nicht. Bei der Einführung der Kindersegnung wurde ganz bewusst gesagt, dass eine Kinderseg-

nung nichts mit der Taufe zu tun hat. Damals bestand die Verpflichtung der Eltern, die Kinder zur Taufe hinzuführen. Das ist jedoch nicht nötig. Die Entscheidung kann dem Kind überlassen werden. Er empfiehlt bei der vorgeschlagenen Fassung zu bleiben.

**Pfr. Guido Hemmeler**, Altnau, erwähnt, dass der Schweizerische Verlag für kirchliche Kunst Urkunden für die Kindersegnung herausgibt. Es besteht ein gewisses Bedürfnis nach einem Dokument.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** stellt fest, dass der Paragraph zur Kindersegnung in der momentan gültigen Kirchenordnung unter dem Titel „Taufe“ eingefügt ist. Die Marginalie heisst „Elternverpflichtung bei aufgeschobener Taufe“. Ganz zuerst war sogar die Meinung, dass dies ohne die Anwesenheit des Kindes stattfindet. Aus statistischem Interesse wird nach der Anzahl der Kindersegnungen im Jahresbericht gefragt. Es werden in der Landeskirche sehr wenige Kindersegnungen vollzogen. Im Unterschied dazu wurde in der Chrischona praktisch ausschliesslich von der Kindertaufe zur Kindersegnung gewechselt. Es ist richtig, dass es in der neuen Kirchenordnung nun einen eigenen Abschnitt für die Kindersegnung gibt. Er steht nicht mehr bei der Taufe, soll aber auch nicht bei den Segnungsfeiern, zum Beispiel für den Schulanfang, stehen. Der eigene Abschnitt ist gerechtfertigt. Die Mehrheit der protestantischen Kirchen weltweit kennt die Kindertaufe nicht, sondern lediglich eine Segnungsfeier. Es ist die spezielle Segnung an ungetauften Kindern gemeint. Man könnte auch ein Versprechen, analog dem Taufversprechen, erwarten. In den verschiedenen Kommissionsphasen wurde jedoch auch an Eltern gedacht, die eine christliche Feier ermöglichen wollen, jedoch, im Unterschied zur Taufe, nicht Mitglieder sind. Es ist fast eine Kasualhandlung aus Anlass der Geburt. Die Taufe ist keine Kasualhandlung, da sie nicht zu einem besonderen Anlass stattfindet, sondern jederzeit vorgenommen werden kann. Ob eine Segnung schriftlich bestätigt wird, soll offen gelassen werden. Die Kindersegnung gehört jedoch nicht in ein Register. Sie muss, im Gegensatz zur Taufe, später nicht überprüft werden können.

#### ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

**Antrag Aeschlimann:** neuer Absatz 2: „Die vollzogene Kindersegnung wird den Eltern und dem gesegneten Kind durch ein Dokument bestätigt.“

Gegenüberstellung Antrag Aeschlimann / Kommissionsfassung

Der Antrag wird abgelehnt. Der Paragraph bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

#### § 4082

Keine Wortmeldungen

#### **Titel „6 e Taufgedächtnis und Taufbestätigung“**

Keine Wortmeldungen

## § 4083

**Markus Ibig**, Bischofszell-Hauptwil, stellt fest, dass die Synode sich in § 4043 dagegen entschied, festzulegen, wie die Taufhandlung gestaltet werden soll. Jetzt soll gesagt werden, dass sich die Segnung eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss. Die Gestaltung der Taufhandlung wurde aber gar nie definiert. Er **stellt den Antrag**, den Teilsatz „die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss“ zu streichen. Für § 4085, Absatz 2 gilt dasselbe.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass das Taufgedächtnis kollektiv und die Taufbestätigung individuell gemeint ist. Die beiden Begriffe stammen aus einer Broschüre des SEK. Beim Taufgedächtnis würde bei Annahme des Antrages Ibig nichts passieren. Die Brisanz liegt beim individuellen Bekenntnis.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, nennt ein Beispiel eines Taufgedächtnisses: Die Gemeindeglieder gehen im Gottesdienst nach vorne und erhalten vom Pfarrer mit Wasser ein Kreuz auf die Hand und einen Bibelvers mit einem Segen. Dieses Beispiel kommt sehr nahe an die Taufe heran. Genau solche Fälle möchte man nicht. Die Taufe hat ihren wichtigen Stellenwert. Eine Wiedertaufe mit allen Elementen der Taufe soll hier nicht ermöglicht werden.

**Markus Ibig**, Bischofszell-Hauptwil, fragt, wie eine Unterscheidung stattfinden kann, wenn nicht geregelt wurde, wie die Taufhandlung aussehen soll.

**Brigitte Hascher**, Hüttlingen, möchte wissen, wie die Feier eines Taufgedächtnisses abläuft, wenn Wasser und Kreuz nicht vorkommen dürfen.

**Pfr. Steffen Emmelius**, Aadorf-Aawangen, erklärt, wie ein Taufgedächtnis in der Kirchgemeinde Aadorf-Aawangen aussieht. In der Osternachtfeier oder dem „Fiire mit de Chliine“ werden die Anwesenden aufgefordert, sich selbst das Kreuz mit Wasser in die Hand zu malen. Jede und jeder nimmt sich selbst die nötige Zeit, um seiner eigenen Taufe zu gedenken.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, ist erstaunt über diese Form. Sie ist sehr nahe an der Taufhandlung. Das Wasser ist das Zeichen der Taufe.

**Pfr. Guido Hemmeler**, Altnau, erklärt, dass jede Gemeinde den Tauferinnerungsgottesdienst unterschiedlich gestaltet. In Altnau besteht der Taufbaum. Die Familie jedes Täuflings gestaltet einen Apfel und hängt ihn bei der Taufe an den Taufbaum. Ist der Baum voll, nach ungefähr 20 bis 22 Kindern, findet der Tauferinnerungsgottesdienst statt. Das geschieht in etwa einmal im Jahr. Es ist ein Familiengottesdienst mit Kinderliedern. Dieser Gottesdienst ist sehr gut besucht. Als Höhepunkt wird der Apfel den Tauffamilien zurückgegeben.

**Pfr. Peter Keller**, Lengwil, sieht nicht ein, warum das Wasser weggelassen werden soll. Er erinnert an die Katholiken, die bei jedem Kreuzzeichen den Finger ins Wasser tauchen und sich so an die Taufe erinnern. Das Wasser hat eine tiefe Bedeutung. In Lengwil werden die drei- oder vierjährigen Kinder eingeladen zur Tauferinnerung und erhalten, mit den Worten „Du bist getauft“, ein Kreuz mit Wasser auf die Hand.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn, **stellt den Ordnungsantrag** auf Abbruch der Diskussion. Bei Annahme des Ordnungsantrages dürfen nur noch die bis jetzt angemeldeten Votanten (Vetterli, Ibig und Vetsch) sprechen.

#### ABSTIMMUNG

Der Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion wird mit grosser Mehrheit angenommen.

**Bernhard Vetterli**, Frauenfeld, ist der Meinung, dass die Wortwahl entscheidend ist. Gerade in der reformierten Kirche hat das Wort ein starkes Gewicht. Dort unterscheidet es sich ganz bestimmt. In Frauenfeld werden bei einer Tauferinnerungsfeier ganz andere Worte verwendet. Die Symbolik von Wasser und Kreuz ist zwar vorhanden, doch es werden ganz andere Worte gesagt.

**Markus Ibig**, Bischofszell-Hauptwil, erklärt, dass bei diesem Paragraphen nicht Bezug genommen werden kann auf etwas, das die Synode nicht geregelt hat. Ob mit oder ohne Wasser müsste in § 4043 geregelt sein.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, widerspricht seinem Vorredner. Es ist sehr wohl geregelt. Die Regelung findet sich nicht in der Kirchenordnung, sondern in der Liturgie. Es bestehen verschiedene Traditionen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass nichts vermischt wird und die Wiedertaufe ein Hintertürchen erhält. Er rät davon ab, einzelne liturgische Elemente zu verbieten oder auszuschliessen. Zwischen Taufe und Tauferinnerung soll ein Unterschied bestehen.

#### ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

**Antrag Ibig:** Streichung des Teilsatzes in Absatz 2: „..., die sich eindeutig von einer Taufhandlung unterscheiden muss, ...“

Gegenüberstellung Antrag Ibig / Kommissionsfassung

Der Antrag wird abgelehnt. Der Paragraph bleibt wie vorgeschlagen bestehen.

#### **§ 4084**

Keine Wortmeldungen

#### **§ 4085**

Keine Wortmeldungen

## § 4086

Keine Wortmeldungen

### **Überschrift „6 f Gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern bei weiteren Anlässen“**

Keine Wortmeldungen

## § 4087

Zu diesem Paragraphen liegt bereits ein schriftlicher **Antrag des Kirchenrates** vor. Absatz 2 soll mit folgendem Satz ergänzt werden: „Wenn die Feier öffentlichen Charakter hat, ist das Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft erforderlich.“

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach, **stellt den Antrag**, in Absatz 2 „ordinierte Diakone und Diakoninnen“ einzufügen.

**Susanna Dschulnigg**, Kreuzlingen, plädiert für die Kommissionsfassung. In der katholischen Kirche sind die schwulen Priester angekommen; in der evangelischen Synode die eingetragene Partnerschaft. In der Begründung des Kirchenrates für die Aufnahme des Satzes steht, dass es Anlässe geben könnte, die in der Öffentlichkeit zu reden geben können. Ein gleichgeschlechtliches Paar wünscht eine Segnung. Zu diesem Anlass werden Menschen eingeladen. Vielleicht erscheint neben den hundert Gästen auch die lokale Presse. In der Kirchenvorsteherschaft wurde darüber diskutiert. Die Begründung des Kirchenrates ist nicht schlüssig. Es ist eine Tatsache, dass die registrierte Partnerschaft existiert. Ein Anrecht auf eine Segnung besteht nicht. Der Wunsch dazu kann aber geäußert werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann zusagen oder ablehnen und die Kirchenvorsteherschaft informieren. Dass jedoch die Kirchenvorsteherschaft entscheiden soll, ist nicht zu verstehen. Man kann die Augen vor der Realität nicht verschliessen. Vorher wurde festgehalten, dass die Ehe im Zivilgesetzbuch klar geregelt ist. Das andere nennt sich registrierte Partnerschaft.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** plädiert für die Fassung des Kirchenrates. Dieser Paragraph kann anhand der Segnung einer eingetragenen Partnerschaft diskutiert werden. Ein anderes Beispiel wären die Scheidungsfeiern. Eine Kirchenvorsteherschaft ist ein Gremium, das gemeinsam leitet. Eine Kirchenvorsteherschaft sollte die Möglichkeit haben, in solchen exponierten Belangen einen Beschluss fassen zu können. Die Logik der gemeinsamen Gemeindeleitung beinhaltet solche Entscheidungen, die eine gewisse Brisanz haben. Die Gemeindeleitung sollte nach dem Kollegialitätsprinzip hinter einer Entscheidung stehen können.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, war zu Beginn für die Kommissionsfassung. Mit dem Hören der anderen Votanten und Meinungen unterstützt er mittlerweile die Version des Kirchenrates. Ein Aspekt kommt noch dazu. Es ist nicht nur, dass die Kirchenvorsteherschaft Bescheid wissen muss. Es kann auch zum Schutz der Pfarrperson sein. Die Pfarrperson kann sich darauf stützen, dass hinter ihr die Behörde steht. Die Pfarrperson kann auch an die Behörde verweisen.

**Dr. Johannes von Heyl**, Roggwil, unterstützt das Votum von Susanna Dschulnigg aus zwei Gründen. Die Entscheidung über eine Segnungsfeier hat man ganz bewusst dem Gewissen eines Pfarrers anvertraut. Es wäre unlogisch, wenn er die Erlaubnis der Kirchenvorsteherschaft einholen müsste. Es ist eine reine Gewissenentscheidung. Zum Zweiten steht nirgends geschrieben, dass sich die Pfarrperson nicht des Schutzes der Kirchenvorsteherschaft versichern kann.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn, **stellt den Ordnungsantrag** auf Abbruch der Diskussion. Die angemeldeten Votanten dürfen auch nach Annahme des Antrages ihr Votum vortragen.

## ABSTIMMUNG

Der Ordnungsantrag wird mit 37 Ja- zu 46 Neinstimmen abgelehnt.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, erklärt, dass dieser Artikel sich auch auf Situationen bezieht, die in der Öffentlichkeit Diskussionen auslösen könnten. Der Pfarrer vertritt in einem solchen Fall nicht seine persönliche Meinung. Man vertritt im Pfarramt ein Stück weit auch die Kirchgemeinde. Da sollte eine Absprache und Diskussion mit der Kirchenvorsteherschaft, die für die Kirchgemeinde steht, stattfinden. Es sollte die Frage gestellt werden, ob eine kirchliche Handlung im Sinne der Kirchgemeinde erfolgt. Es bezieht sich ja nicht auf private Feiern. Daher unterstützt er das Anliegen des Kirchenrates. Er empfiehlt jedoch, dafür einen dritten Absatz zu schaffen.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass ein Unterschied besteht. Es gibt die öffentlichen Anlässe, die planbar sind. Es besteht genügend Zeit, Absprachen zu treffen. Er erlebt jedoch auch Segensfeiern, zum Beispiel nach einem Schicksalsschlag, bei denen man sich um den Familientisch oder in der Kirche ohne Glockengeläute trifft. Da können keine Absprachen gemacht werden, da aufgrund des Seelsorgegeheimnisses nicht darüber gesprochen werden kann. Da fehlt auch die Zeit, wenn nur alle zwei Monate Vorsteherschaftssitzungen stattfinden. Diese Feiern sind hier nicht gemeint. Es geht wirklich um diejenigen Anlässen, die augenfällig sind, bei denen man eine einheitliche Linie haben will.

**Pfr. Frank Sachweh**, Sulgen, denkt, dass Genauigkeit Wahrheit ist. Da hier ein heikler Punkt besteht, ist es wichtig, genau hinzuschauen. Er kennt die Bibelstellen zum Thema Homosexualität vor allem des ersten Testaments sehr gut. Da stehen sehr eindeutige Worte. Kurz zusammengefasst: Es ist Gott ein Gräu- el. Aber was ist Gott ein Gräu- el? Es war damals in vielen Gemeinschaften üblich, dass nach dem Gottesdienst Orgien mit Wein, Weib und Gesang gefeiert wurden. Männer haben sich sexuell mit Männern betätigt, Frauen mit Frauen und beide mit Tieren. Das ist Gott für sein Volk Israel ein Gräu- el. Zum einen wird der Gottesdienst entehrt. Jesus spricht später von Räuberhöhlen. Durch ein solches Treiben wird das kleine Volk Israel dekadent und sorgt dadurch nicht für den nötigen Nachwuchs. Das Volk muss grösser werden. Es geht in diesen Bibelstellen nur um die Sexualität. Davon, dass ein Mann einen anderen Mann wirklich liebt oder eine Frau eine andere Frau, steht in diesen Stellen überhaupt nichts. Überraschenderweise steht das an anderen Stellen. In der hebräischen Übersetzung wird unzweideutig klar, dass David Jonathan liebte und umgekehrt. Und zwar nicht nur

platonisch, sondern erotisch. Das kann man in 1. Samuel 18 nachlesen. Es wird in der griechischen Übersetzung unzweideutig klar, dass der Hauptmann von Kapernaum aus Matthäus 8 seinen Knecht liebt. Körperlich und erotisch, wie er selbst zu Jesus sagt. Man kann einwenden, dass der Hauptmann ein Heide war. Aber den Glauben dieses Heiden stellt Jesus als beispielhaft dar. Jesus wendet sich ihm zu, ohne nach seinem Verhältnis zu seinem Sklaven zu fragen. Es interessiert ihn überhaupt nicht, ob er mit ihm sexuell verkehrt oder nicht. Jesus schickt ihn nicht als kranken Sünder weg. Er sagt auch nicht, dass er ihn oder seinen Knecht von seiner verkehrten Sexualität heilt. Er wendet sich ihm zu ohne nach dem Verhältnis zu seinem Knecht zu fragen, obwohl er es sehr wohl gehört hat. Das sollte hier zum Vorbild genommen werden, wie auch Jesus sonst als Vorbild genommen wird. Unabhängig von der persönlichen Einstellung zur Homosexualität sollte eine Übereinstimmung bestehen, dass homosexuellen Menschen in einer Notlage, wobei nicht ihre sexuelle Ausrichtung als Notlage gesehen werden soll, genauso geholfen werden soll wie allen anderen. Homosexuellen Menschen gilt das Evangelium genauso wie allen anderen. Sie sind genauso am Tisch des Herrn willkommen wie alle anderen. Es sollte so wenig nach ihrer sexuellen Ausrichtung gefragt werden, wie sich Jesus dafür interessiert hat. Jesus kommt es auf den Glauben an. Wenn zwei Männer oder zwei Frauen ihre Lebensgemeinschaft segnen lassen wollen, ist davon auszugehen, dass sie sich lieben. Da geht es nicht um ständig wechselnde Sexualpartner. Wir sagen: Gott ist die Liebe. Gott liebt dich so, wie du bist. Und dann verweigern wir sich liebenden Menschen den Segen Gottes? Wir segnen Menschen, von denen wir gar nicht wissen, welche Leichen sie im Keller versteckt haben. Aber zwei Menschen, die sich zu ihrer Liebe bekennen, segnen wir nicht. Das wäre ganz und gar unchristlich und eine Schande für unsere Landeskirche. Es ist selbstverständlich, dass die Kirchenvorsteherschaft darüber zu informieren ist. Das ergibt einen gewissen Schutz. Heimlichkeit ist nicht gut.

**Judith Hübscher Stettler**, Gachnang, dankt Pfr. Frank Sachweh für sein Votum. Sie beschäftigt, dass Homosexualität so ausgeschlossen wird. Jesus Christus hätte das nicht gemacht. Vor vielen Jahren wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Erde rund ist. Damals wurde gesagt, dass dies eine kranke Behauptung sei. Heute wissen wir das besser. Genauso ist es mit der Homosexualität. Es gibt sie einfach. Es gibt noch einen weiteren Aspekt: Ordinierte Personen haben in unserer Gesellschaft eine besondere Rolle. Immer wieder benötigte es solche Menschen, die vorausgingen und die Augen der Gesellschaft öffneten. Eine geistliche Person kann verantworten, wem sie den Segen geben will und braucht sich nicht hinter einer Kirchenbehörde zu verstecken. Konsequenterweise geht es bei der Kommissionsfassung um eine Information, aber nicht um eine Begründung. Diese Entscheidung kann einem Pfarrer zugetraut werden. Er muss sie einer Behörde gegenüber nicht begründen.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, möchte sich nicht hinter einer Behörde verstecken. Es geht darum, dass er sich aus Überzeugung für etwas entscheidet, dass eventuell Diskussionen auslösen könnte. In diesem Fall möchte er einfach vorher mit der Behörde diskutieren. Dann findet die Behörde einen Entscheid. Auf diesen muss man auch vertrauen können. Der Schutz für den Pfarrer oder den Diakon ist sehr wichtig. Es ist nicht richtig, als gewählter Pfarrer einer Gemeinde etwas zu tun ohne dass es die Behörde weiss. Es soll nicht nur eine Orientierung sein. Die Behörde soll sich äussern können. Der neue Aspekt ist das gemeinsame Vorgehen.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass es der Kommission wichtig ist, dass bei einer Information der Behörde auch ein Gespräch stattfindet. Der Pfarrer erhält ein

Feedback. Es ist eine seelsorgerliche Handlung; eine private, intime Handlung. Vielleicht ist sie sogar tragisch. Alle diese Komponenten können vorkommen. Es ist viel wichtiger, dass ein Gespräch stattfindet, anstatt dass irgendwo ein Beschluss gefasst wird. Es ist zu entscheiden, was mehr gewichtet werden soll. Wichtig ist einfach, dass sich die Kirche den Menschen zuwendet.

**Andreas Winkler**, Frauenfeld, ist für die Version des Kirchenrates. In § 4038 wurde Absatz 2 korrigiert. Bei den besonderen Gottesdiensten heisst es nun: „mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft“. Bei öffentlichen Veranstaltungen soll die Kirchenbehörde auch hier mit einbezogen werden.

**Irene Felix**, Frauenfeld, ist nicht einverstanden mit den Voten, die sagen, alles ist erlaubt, die Hauptsache ist, dass man sich liebt. Sie fragt den Kirchenrat, ob eine homosexuelle Partnerschaft gesegnet werden kann. Steht die Thurgauer Landeskirche dahinter? Oder ist das jeder einzelnen Pfarrperson überlassen? Segnet man die Menschen, aber nicht die Beziehung?

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach, spricht sich für die Kommissionsfassung aus. Was passiert, wenn ein Pfarrer aus Gewissensnot etwas nicht machen kann, die Kirchenvorsteherschaft entscheidet sich jedoch dafür? Oder umgekehrt? Die Entscheidung sollte dem Gewissen des Pfarrers überlassen werden.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, erklärt, dass in § 4018 steht, dass der Pfarrer Amtshandlungen ablehnen kann.

**Thomas Ziegler**, Langrickenbach-Birwinken, findet, dass der Kirchenbehörde mit solchen Entscheidungen eine grosse Last auferlegt wird. Die Befürworter von Segnungen von Homosexuellen wollen sich das legale Einverständnis holen. Als Kirchenbehörde wird man fast dazu gezwungen. Er erhofft sich mehr Leadership der Kirchenleitung.

**Pfr. Guido Hemmeler**, Altnau, erklärt, dass in den reformierten Kirchen Waadtland und Bern-Jura-Solothurn die Segnung von eingetragenen Partnerschaften erlaubt ist. Konkret heisst das, dass eine Anfrage an den Pfarrer gerichtet wird. Der Pfarrer kann sich dafür oder dagegen entscheiden. Mit der Zeit weiss man, welche Personen für solche Segnungen bereit sind. Im Weiteren äussert er sich zum Votum von Pfr. Frank Sachweh. Das Alte Testament hat sehr Mühe mit der Homosexualität. Er sieht die Geschichte von David und Jonathan ganz anders.

**Brigitte Hascher**, Hüttlingen, dankt Pfr. Frank Sachweh für sein Votum und den Mut, sich der Diskussion zu stellen. Sie ist der Meinung, dass die Pfarrer Angst haben, durch die Behörde eingeschränkt zu werden. Das Wichtigste ist die Kommunikation. Zieht ein Pfarrer seine Ideen durch, geschieht irgendwann eine Spaltung der Gemeinde. Sie plädiert für die Fassung des Kirchenrates und ermutigt die Pfarrer und Diakone, sich mit der Behörde diesen Themen zu stellen. Die Zeit ist auch im Thurgau reif, dass diese Diskussion offen stattfindet.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld, findet, dass im Moment dieser Artikel auf diesen einen Fall begrenzt wird. Die Frage rund um die Akzeptanz von Homosexualität bewegt gesellschaftlich sehr. Sie führt weg von der organisatorischen Ebene, die hier eigentlich geklärt werden muss. Die Diskussion über die Homosexualität kann nicht hier beiläufig auch noch erledigt werden. Dafür müsste man sich mehr Zeit nehmen.

Was ist die Aufgabe des Pfarrers bei öffentlichen Veranstaltungen? Ergibt sich die Konstellation, dass der Pfarrer eine Segnungsfeier abhalten möchte, die Behörde jedoch dagegen ist, kann der Pfarrer nicht einfach seine Meinung durchsetzen. Das Pfarramt hat sich von der eigenen, persönlichen Meinung zu distanzieren. Man steht auch für die Gemeinde. Es soll mit der Gemeindeleitung eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Der Vorschlag des Kirchenrates ist ausgewogen und richtig.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld, hatte noch nie eine Anfrage für eine Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares. Er versteht, dass das bewegt, ging jedoch von ganz anderen Beispielen aus. Ein bis zwei Mal im Jahr wird er für Segnungsfeiern angefragt. Darunter sind zum Beispiel ein Jahresfest zum Tod eines zehnjährigen Kindes oder Alleinerziehende, die überfordert sind und gemeinsam mit Pate und Patin eine solche Feier wünschen. Es gab auch Exit-Betroffene, die nicht darüber hinweg kommen. Oder Familien mit einem drogensüchtigen Jugendlichen oder einem alkoholabhängigen Vater, der die Familie zerstört. Der Vater hat selber um diese Segnungsfeier gebeten. Es geht in Bereiche, in denen es schwierig wird, wenn darüber verhandelt werden muss. Es geht hier primär um einen seelsorgerlichen Bereich und nicht um diejenigen Fragen, die an die grosse Glocke gehängt werden. Pfarrpersonen sollen ihren Auftrag der Begleitung, der Seelsorge und des Segnens im Gebet wahrnehmen können. Er bittet, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** erklärt, dass der Kirchenrat nicht als Fünfergremium eine Meinung zum Thema Homosexualität oder kirchliche Handlungen an Homosexuellen definiert hat. Er steht offen dazu, dass er persönlich Mühe hätte, ein schwules Paar zu trauen. Deshalb werde er wahrscheinlich auch nicht für eine solche Segnung angefragt. Vielleicht ändert sich diese Haltung irgendwann. Es ist korrekt, dass es bei diesem Paragraphen nicht nur um diese eine Segnungsfeier geht. Es ist vielleicht die brisanteste Handlung. Aber auch eine Scheidungsfeier beinhaltet eine gewisse Brisanz. Es ist wichtig, dass, sobald eine Handlung öffentlich ist, die Kirchenvorsteherschaft entscheidet. Er erinnert daran, was unter „gemeinsame Gemeindeleitung“ festgelegt wurde. Fast alles ist Sache der Kirchenvorsteherschaft. In § 4016, Absatz 3 wird die Ausnahme formuliert: „Nicht im Kompetenzbereich der Kirchenvorsteherschaft liegen Beschlüsse über die inhaltliche Ausrichtung in der Verkündigung und in der Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags. Die Pfarrer oder Pfarrerinnen sind hierin im Rahmen des Glaubensbekenntnisses und des Ordinationsgelübdes frei.“ Die Dinge, die im Rahmen des Seelsorgeauftrages gemacht werden, sollen in der Verantwortung des Pfarrers geschehen. Das kann vielleicht auch einmal eine Feier mit wenigen Beteiligten sein. Bei Handlungen, bei denen man jedoch bereits im Voraus weiss, dass es ein öffentliches Thema wird, soll die Kirchenvorsteherschaft nicht nur informiert werden, sie soll mitentscheiden können. Es betrifft ja auch immer andere Mitarbeitende. Das Prinzip der gemeinsamen Gemeindeleitung soll auch hier zum Tragen kommen.

## ABSTIMMUNGEN

Es liegen zwei Anträge vor:

**Antrag Pöschl:** Erweiterung von Absatz 2 mit „der ordinierte Diakon oder die ordinierte Diakonin“

**Antrag Kirchenrat:** Ergänzung von Absatz 2 mit „Wenn die Feier öffentlichen Charakter hat, ist das Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft erforderlich.“

Gegenüberstellung Antrag Pöschl / Kommissionsfassung  
Der Antrag Pöschl wird abgelehnt.

Gegenüberstellung Antrag Kirchenrat / Kommissionsfassung  
Der Antrag Kirchenrat wird mit einer eindeutigen Mehrheit angenommen. Der Absatz 2 heisst neu: „Der Pfarrer oder die Pfarrerin informiert die Kirchenvorsteherschaft über die diesbezüglichen Wünsche, die an sie herangetragen werden, und begründet seine bzw. ihre Entscheidung. Wenn die Feier öffentlichen Charakter hat, ist das Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft erforderlich.“

### **§ 4088**

Keine Wortmeldungen

### **Überschrift „7. Kind und Jugend“**

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang, fragt, warum der Titel nicht mit demjenigen in der Verfassung übereinstimmt. Dort heisst er „Kirche, Kind und Jugend“.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler** antwortet, dass es klar ist, dass es in einer Kirchenordnung über die Beziehung von „Kind und Jugend“ zur Kirche geht. Daher wird das Wort „Kirche“ im Titel nicht benötigt.

### **§ 4089**

**Judith Hübscher Stettler**, Gachnang, **stellt den Antrag**, in Absatz 3 das Wort „können“ zu streichen.

**René Häusler**, Amriswil-Sommeri, **stellt den Antrag**, in Absatz 1 „Eltern“ durch „Eltern oder den Sorgeberechtigten“ zu ersetzen.

### **ABSTIMMUNGEN**

Es liegen zwei Anträge vor.

Gegenüberstellung Antrag Hübscher / Kommissionsfassung  
Der Antrag Hübscher wird mehrheitlich angenommen.

Gegenüberstellung Antrag Häusler / Kommissionsfassung  
Der Antrag Häusler wird mehrheitlich angenommen.

Absatz 1 heisst neu: „Die Verantwortung für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Eltern oder den Sorgeberechtigten.“  
Der letzte Satz von Absatz 3 heisst neu: „In der kirchlichen Gemeinschaft sollen sie Begleitung, Lebenshilfe und Glaubensstärkung erfahren.“

## § 4090

Keine Wortmeldungen

## § 4091

**Judith Hübscher Stettler**, Gachnang, **stellt den Antrag** diesen Paragraphen mit dem Wort „Mitwirkung“ zu ergänzen. Der Kontakt und die Zusammenarbeit sind wichtig. Aktiver Gemeindebau bedeutet aber auch Mitwirkung.

### ABSTIMMUNG

Es liegt ein Antrag vor.

Gegenüberstellung Antrag Hübscher / Kommissionsfassung

Der Antrag Hübscher wird mit 43 Ja- zu 37 Neinstimmen angenommen. Der Paragraph wird entsprechend abgeändert. Er lautet neu: „Die Kirchenvorsteherschaft fördert die Mitwirkung in der Gemeinde, die Zusammenarbeit und Kontakte zwischen den Eltern und Mitarbeitenden in allen drei Bereichen.“

## § 4092

Keine Wortmeldungen

Die Verhandlungen werden an dieser Stelle abgebrochen und am Montag, 23. September 2013 in Kreuzlingen weitergeführt.

**Der Synodalpräsident** beendet die Sitzung mit dem gemeinsamen Lied Nr. 706: „Nada te turbe“.

Schluss der Sitzung um 16.00 Uhr

Neukirch an der Thur, im Oktober/November 2013

Die Protokollführerin                      Barbara Baumgartner

Weinfeld, im September 2013

Die Aktuarin                                      Susanna Studer

Genehmigt vom Büro der Synode

Weinfeld, 20. November 2013

Der Präsident  
Der Vizepräsident  
Die Aktuarin  
Die Stimmenzählerinnen

Urs Steiger  
Pfr. Frank Sachweh  
Gretel Seebass  
Ruth Artho-Zäch  
Pfrn. Iris Siebel  
Monika Weiss